

Mustersatzung

für die Ortsjugendverbände
der
Arbeiter-Samariter-Jugend

§ 1 Namen und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend ... (Ort), abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes ... (Ort) e. V.
- (2) Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung und Mitwirkung ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen, will die ASJ diese zu eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeiten befähigen.
Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:
 1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel
 3. internationale Jugendarbeit
 4. Kinder- und Jugenderholung
 5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches
 6. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.

- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
- (3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 3 Mitglieder und Mitarbeit

Alle jungen Menschen im Sinne der Regelung im SGB VIII (redaktionelle Anmerkung: bis einschließlich 26 Jahre), die Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. sind, gehören der Arbeiter-Samariter-Jugend an. Amtierende Funktionsträger/innen der Arbeiter-Samariter-Jugend gehören auch über die Altersgrenze hinaus der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung.

In der ASJ können junge Menschen mitarbeiten. Näheres wird in der Jugendordnung § 3 geregelt.

§ 4 ASJ und Kinder-/Jugendgruppen

- (1) Eine Kinder- bzw. Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Kinder bzw. Jugendlicher mit gleichen Interessen. Diese Interessen müssen der Jugendordnung entsprechen. Jede Kinder- und Jugendgruppe wird von einem Gruppenleiter/einer Gruppenleiterin geleitet.
- (2) Zur ASJ ... (reg. Gliederung)... gehören die Kinder- und Jugendgruppen ihres Bereichs. In regionalen Gliederungen können mehrere Kinder- und Jugendgruppen bestehen.

Mustersatzung der Arbeiter-Samariter-Jugend regionale Gliederung

Alle Kinder- und Jugendgruppen bilden zusammengenommen die ASJ... (regionale Gliederung).

(3) Die Organe der ASJ sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand
3. die Jugendkontrollkommission.

§ 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der Ortsverbandsversammlung, in den Jahren der Landesjugendkonferenz spätestens aber sechs Wochen vor dieser statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Sie setzt sich aus dem Jugendvorstand, der Jugendkontrollkommission und allen ASJ-Mitgliedern zusammen. Sofern keine andere Regelung besteht, können ASJ-Mitglieder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, das Stimm- und aktive Wahlrecht ausüben.

(3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:

1. die zukünftige Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen grundlegend zu planen und über Anträge zu beschließen
2. den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Jugendvorstand Entlastung zu erteilen
3. den Jugendvorstand und die Jugendkontrollkommission spätestens alle 4 Jahre zu wählen

4. in den Jahren der Landesjugendkonferenz die Delegierten, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein müssen, zu wählen
5. über Satzungsänderungen und Anträge zu entscheiden.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

(5) Anträge müssen dem Jugendvorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen. Danach eingehende Anträge sind Initiativanträge und bedürfen der Unterschrift von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Initiativanträge hierzu sind nicht zulässig.

(6) Auf Antrag eines Stimmberechtigten/einer Stimmberechtigten muss die Abstimmung bei Wahlen geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer/innen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber/innen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der Beisitzer/innen, der Kontrollkommission und von Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

(7) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss des Jugendvorstands
2. auf Beschluss des Vorstandes der regionalen Gliederung des ASB
3. bei Amtsniederlegung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand obliegt insbesondere:

1. die Arbeit der Gruppen zu koordinieren und initiativ zu fördern
2. die Jugendversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben
3. in Anlehnung an die Bundesrichtlinie XIII., 4 des ASB die Mitwirkung im ASB-Vorstand anzustreben
4. Entscheidungen über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Kinder- bzw. Jugendgruppe zu fällen
5. die Kinder- und Jugendgruppe in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und nach außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendleiter/der Jugendleiterin
2. zwei Stellvertreter/innen
3. weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Jugendversammlung beschlossen.

Die Aufgabenverteilung des Vorstands regelt dieser intern, wobei ein volljähriges Vorstandsmitglied für das Kassenwesen verantwortlich ist. Jugendleiter/in und Stellvertreter/in müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

(5) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

(6) Die Gruppenleiter/innen und die gewählten Sprecher/innen von Gruppen der offenen Jugendarbeit nehmen, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, ohne Stimmrecht an den Jugendvorstandssitzungen teil.

(7) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendgruppen der regionalen Gliederung ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

§ 7 Jugendkontrollkommission

Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Landesjugendvorstand durch Beschluss zulassen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 8 Jugendordnung der ASJ Deutschland

Die von der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland beschlossene Jugendordnung ist für alle Organisationsstufen der Arbeiter-Samariter-Jugend verbindlich.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Jugendversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.

Aufgestellt vom AK Satzung auf den Sitzungen im Februar und Juni 2004. Beschlossen auf der BJA-Sitzung Okt. 2005, geändert Apr. 2006
--